

Widmungserweiterung von Straßen, Wegen und Plätzen nach § 6 SächsStrG

Allgemeinverfügung Nr. W 5/2024, Gemarkung Neustadt

1. Straßenbeschreibung

1.1 Verkehrsfläche mit der bisherigen Bezeichnung ÖFW 90 – Neustadt (00249 010) auf einer Teilfläche des Flurstücks 2507, des Flurstücks 322/1, des Flurstücks 324, des Flurstücks 19/h und des Flurstücks 19/7, allesamt der Gemarkung Neustadt, beginnend etwa 6,80 m südwestlich der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 2507 der Gemarkung Neustadt und endend an der nordöstlichen Grenze des ÖW 2 – Neustadt (02053 005, 02053 010) auf dem Flurstück 19/7 der Gemarkung Neustadt.

1.2 Die Lage und der Verlauf der zur Widmungserweiterung vorgesehenen Verkehrsfläche ist dem dieser Allgemeinverfügung beigelegten Lageplan zu entnehmen.

1.3 Die unter Ziffer 1.1 beschriebene Verkehrsfläche wurde im Zusammenhang mit dem Umbau des Blockhauses zum Archiv der Avantgarden als Fuß- und Radverkehrsfläche einschließlich der Möglichkeit des barrierefreien Zugangs zum Archiv der Avantgarden neu hergestellt.

2. Verfügung

2.1 Die Widmung der unter Ziffer 1.1 beschriebenen Verkehrsfläche wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), für den Radverkehr erweitert (beschränkt-öffentlicher Weg mit der Zweckbestimmung für Fuß- und Radverkehr).

2.2 Trägerin der Straßenbaulast und Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht für die in Ziffer 1.1 aufgeführte Verkehrsfläche ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt.

2.3 Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

2.4 Die sofortige Vollziehung der Verfügungen in Ziffer 2.1 bis 2.3 wird angeordnet.

3. Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und der Plan mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung der von der Widmungserweiterung betroffenen Verkehrsfläche liegen ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden,

Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßendokumentation, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, während der Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung unter (03 51) 4 88 17 42 zur Einsicht aus.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer
Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes

Anlage:
Lageplan ÖFW 90 – Neustadt

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt

